

# **„Freundeskreis Park am Mäuseturm e.V.“**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 21.11.2005 als „Freundeskreis Landesgartenschau Bingen 2008“ gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 21.04.2008 fasste den Beschluss zur Namensänderung in „Freundeskreis Park am Mäuseturm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Park am Mäuseturm, Förderung dessen Freizeiteinrichtungen, die der Erziehung und Jugendhilfe dienen sollen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus
  - a. Beiträgen
  - b. Spendensowie durch
  - c. unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung geförderter Maßnahmen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Vereinsmitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in jeder Weise zu fördern, bei den in § 2 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist, durch Tod, durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bei Verstoß gegen Vereinssatzung und Vereinszweck.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
2. Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie tagt mindestens ein Mal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – von dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Einladungen durch die Post oder nach persönlicher Zustellung.

4. Mit der Einladung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzukündigen und ggf. auch spezifizierte Anträge zur Änderung der Satzung und der Beitragshöhe mit zu versenden.
5. Anträge der Mitglieder, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind innerhalb der in der Einladung gesetzten Frist schriftlich einzureichen.
6. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
7. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Änderung der Vereinssatzung beschlossen werden.
8. Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.  
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  1. Vorsitzender
  2. VorsitzenderSchriftführer  
Kassenwart  
Dem erweiterten Vorstand gehören an:  
bis zu vier Beisitzer
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Zur Durchführung der Wahlen ist ein aus drei Personen bestehender Ausschuss durch die Versammlung zu bestellen. Wahlen können nur durchgeführt werden, sofern sie mit der Tagesordnung angekündigt wurden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist schriftlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand. Das freigewordene Aufgabengebiet wird bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen.

## **§9 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen jährlich zu informieren.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bingen, die es ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Schlussbemerkung**

1. Diese Satzung wurde erstmals anlässlich der Gründungsversammlung vom 20.11.2005 beschlossen und anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 28.3.2007, 21.4.2008 und 8.2.2011 geändert.
2. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Bingen, den 8. Februar 2011

## Freundeskreis Park am Mäuseturm e.V.

### BEITRAGSORDNUNG

1. Gemäß § 5 der Satzung erhebt der „Freundeskreis Park am Mäuseturm e.V.“ von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe wie folgt geregelt ist:

- Einzelperson	30,00 €
- Schüler/Student/Rentner	15,00 €
- Juristische Person	100,00 €
  
2. Der zu leistende Betrag ist ein Mal jährlich im 2. Quartal eines Kalenderjahres fällig, damit der Verein seine Aufgaben wahrnehmen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Zahlung erfolgt
  - bei Vorliegen einer schriftlichen Ermächtigung durch Einzug vom Konto des Zahlungspflichtigen (Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen),
  - durch jährliche Einzahlung auf das Konto des Vereins oder durch Erteilung eines Dauerauftrages durch den Zahlungspflichtigen. Dieser hat für die termingerechte Ausführung des Auftrages (spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres) zu sorgen.
  
3. Sollte der Beitrag nicht fristgemäß auf dem Konto des Vereins eingegangen sein, ist der Verein berechtigt, das Mitglied mündlich oder schriftlich an die Zahlung zu erinnern und im weiteren Verlauf schriftlich unter Fristsetzung zu mahnen.
  
4. Falls ein Zahlungspflichtiger mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand rückwirkend seinen Ausschluss aus dem Verein beschließen.
  
5. In der Mitgliederversammlung vom 7.5.2009 hat der Verein mehrheitlich folgende Regelung beschlossen:

„Für Mitglieder, die im Park am Mäuseturm abgestimmte Aufgaben regelmäßig ehrenamtlich übernehmen, entfällt die Beitragspflicht“.

Dem ehrenamtlich tätigen Mitglied steht es frei, zu Gunsten des Vereinszwecks auf diese Regelung zu verzichten.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.01.2011 beraten und beschlossen.